

Merkblatt

Masterstudiengänge: Drei Typen und ihre Unterscheidung

Vorgaben für interdisziplinäre und spezialisierte Masterstudiengänge

Die Universität Basel kennt auf der Masterstufe drei Typen von Studiengängen: konsekutive, interdisziplinäre und spezialisierte Masterstudiengänge. Diese unterscheiden sich inhaltlich-konzeptionell und damit auch bezüglich der Richtlinien, die für die Zulassung der Studierenden jeweils gelten. In diesem Merkblatt werden die drei Mastertypen definiert und voneinander abgegrenzt, zudem werden die gesamtuniversitären Vorgaben für die Zulassung zu interdisziplinären und spezialisierten Masterstudiengängen erläutert.

1. Ausgangslage / Hintergrund

Das übergeordnete Recht bezüglich der Zulassung zum Masterstudium ist in der «Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen» geregelt¹, mit Ergänzungen im zugehörigen Kommentar². In der Studierenden-Ordnung der Universität Basel³ sind lediglich grundsätzliche Bestimmungen festgehalten, die für die Zulassung zu allen Mastertypen gelten.

Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium erfordert grundsätzlich einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung⁴ (nicht identisch mit «Studienfach»). Der Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten wird nicht verlangt.

Daneben bietet die Universität auch interdisziplinäre und spezialisierte Masterstudiengänge an. Diese schliessen inhaltlich nicht unmittelbar an ein spezifisches Bachelorstudium an, weshalb sich in diesen Fällen auch die Zulassung unterscheidet; wie sie gesteuert werden kann, wird im vorliegenden Merkblatt dargelegt.

Art. 8 Abs. 3 der Verordnung des Hochschulrates hält fest, dass für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen – über das Vorliegen eines einschlägigen Bachelorabschlusses hinaus – zusätzliche Voraussetzungen festgelegt werden können. Hierdurch unterscheidet sich die Zulassung im Falle spezialisierter Masterstudiengänge von derjenigen zu den konsekutiven Masterstudiengängen. Weitere Vorgaben, durch die sich die spezialisierten Masterstudiengänge spezifisch auszeichnen würden, gibt es gemäss übergeordnetem Recht nicht. An der Universität Basel werden für spezialisierte Masterstudiengänge gemäss gesamtuniversitären Vorgaben in jedem Fall zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

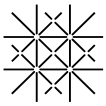
Da allerdings nicht jeder Masterstudiengang, der nicht im klassischen Sinn streng konsekutiv ist, automatisch spezialisiert ist, ergibt sich eine dritte Form, die an der Universität Basel als interdisziplinär bezeichnet wird.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>

² https://shk.ch/images/dokumentation/rechtliche_grundlagen/20191202_Kommentar_Verordnung_Koordination_Lehre_de.pdf

³ https://www.unibas.ch/dam/jcr:0e9a0318-b926-40f4-a349-b12d1b4f5ec9/441_800_08.pdf

⁴ Studienrichtungen swissuniversities: https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/Liste_der_Studienrichtungen_25.10.2019.pdf



2. Definitionen

Konsekutiver Masterstudiengang (90 oder 120 KP)

Ein konsekutiver Masterstudiengang baut inhaltlich unmittelbar auf den Kenntnissen eines Bachelorstudiums in derselben Studienrichtung auf. Für jeden Bachelorstudiengang muss zwingend ein konsekutiver Masterstudiengang im Angebot sein.

Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgt aufgrund eines Bachelorabschlusses in der entsprechenden Studienrichtung (z.B. Bachelor Mathematik > Master Mathematik).

Interdisziplinärer Masterstudiengang (90 oder 120 KP)

Ein interdisziplinärer Masterstudiengang knüpft inhaltlich an mehrere Bachelorstudienrichtungen an und verbindet das Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen in einem Studiengang.

Die Zulassung erfolgt aufgrund eines Bachelorabschlusses in einer oder mehreren explizit definierten Studienrichtungen, wobei die nach Richtung und Umfang definierten fachlichen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium entweder nur aus einer oder aus mehreren der aufgeführten Studienrichtungen stammen können.

Spezialisierte Masterstudiengang (90 oder 120 KP)

Ein spezialisierter Masterstudiengang erfordert für die Zulassung den Nachweis spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in jedem Fall **zusätzlich** zum Bachelorabschluss vorliegen müssen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen sind für alle Bewerber*innen identisch.

Die Universität kennt bei spezialisierten Masterstudiengängen folgende zwei Formen von Zulassungsvoraussetzungen: a) formale Zulassungsvoraussetzungen (Mindest-Bachelorabschlussnote 5.0) und/oder b) fachliche Zulassungsvoraussetzungen (spezifische fachliche Kenntnisse in definiertem KP-Umfang).

Auflagen

Kenntnisse, die **während** des Masterstudiums erworben und vor dessen Abschluss nachgewiesen werden müssen. Konkret bedeutet dies: Zulassung zum Masterstudium und Absolvierung der verfügbaren Auflagen im Rahmen des Masterstudiums (Studierenden-Ordnung § 16 Abs. 7).

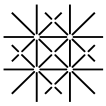
Bedingungen

Kenntnisse, die **vor** der Aufnahme des Masterstudiums erworben und nachgewiesen werden müssen. Konkret bedeutet dies: Einschreibung auf Bachelorstufe und Absolvierung der verfügbaren Bedingungen, bevor mit dem Masterstudium begonnen werden kann (Studierenden-Ordnung § 16 Abs. 6). Bedingungen müssen inhaltlich begründet sein; dies ist der Fall, sofern das Masterstudium auf den entsprechenden Kenntnissen aufbaut, so dass diese bereits vor Beginn des Masterstudiums vorliegen müssen.

3. Abgrenzung der verschiedenen Mastertypen

Konsekutiv

- Die Zulassung erfolgt via Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung.
- Falls ein Abschluss in der verlangten Studienrichtung vorliegt, muss zugelassen werden. Auflagen können verfügt werden, nicht aber Bedingungen (Spezialfall: Erfordernis eines Bachelorabschlusses in einem Monofach, d.h. ohne weiteres Studienfach, und nicht in mehreren Studienfächern).
- Falls die Studienrichtung nicht übereinstimmt oder (im genannten Spezialfall) kein Monofachbachelor vorliegt, gibt es die Möglichkeit einer Zulassung mit Auflagen und/oder Bedingungen (im Folgenden: Auflagen/Bedingungen).



Interdisziplinär

- Die Zulassung erfolgt via Bachelorabschluss in einer oder mehreren der explizit festgelegten Studienrichtungen.
- Fachliche Kenntnisse können aus einer oder (kombiniert) aus mehreren der festgelegten Studienrichtungen stammen (z.B. können verlangte 60 KP in Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften aus einem Bachelorabschluss in a) Rechtswissenschaft und/oder b) Wirtschaftswissenschaft oder c) Internationalen Beziehungen vorliegen).
- Falls ein Abschluss in einer der entsprechenden Studienrichtungen vorliegt, muss eine Zulassung erfolgen. Auflagen können verfügt werden, nicht aber Bedingungen.
- Bestimmte fachliche Kenntnisse können verlangt werden, sofern sie als Auflagen erbracht werden können.
- Falls die erforderliche(n) Studienrichtung(en) nicht vorliegt(en), gibt es die Möglichkeit einer Zulassung mit Auflagen/Bedingungen.

Spezialisiert

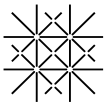
- Die Zulassung erfordert den Nachweis spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die **zusätzlich** zum Bachelorabschluss vorliegen müssen (= **zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen**).
- Zulässige zusätzliche formale und fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Mindest-Bachelorabschlussnote (5.0) und/oder
 - b) Spezifische fachliche Kenntnisse in definiertem KP-Umfang
- Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind für alle Bewerber*innen identisch.
- Auflagen/Bedingungen können verfügt werden, sofern Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die nicht unter die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen fallen, die durch den Bachelorabschluss erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der **zusätzlichen** Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine Zulassung ausschliesslich mit Bedingungen, eine Zulassung mit Auflagen ist ausgeschlossen. Eine Zulassung bei Nichterfüllung der erforderlichen Mindestnote ist ausgeschlossen, sofern hierfür keine Kompensation vorgesehen ist.
- Möglichkeit des Verzichts auf Auflagen/Bedingungen: Sind die fachlichen Anforderungen im Regelwerk allesamt als Zulassungsvoraussetzung formuliert, ist eine Zulassung mit Auflagen auf jeden Fall ausgeschlossen, aber auch die Praxis der Zulassung mit Bedingungen besteht hier nicht.

4. Vorgaben und Vorgehen für interdisziplinäre und spezialisierte Masterstudiengänge

Generell gilt für **alle** Mastertypen bezüglich Auflagen/Bedingungen, dass diese im Rahmen des Bachelor-Lehrangebots der Universität Basel erfüllbar sein müssen.

Konzeptionelle Grundsatzentscheide bzw. -fragen an den Fachbereich:

- Welche konkreten Bachelor-Lehrveranstaltungen sind für die Auflagen/Bedingungen vorgesehen?
- Stehen die Lehrveranstaltungen im Bachelorangebot der Universität Basel zur Verfügung?
- Sind im Bachelorangebot der Universität Lehrveranstaltungen in ausreichendem KP-Umfang vorhanden, um die maximal erforderlichen Auflagen/Bedingungen zu erfüllen?
- Falls hauptsächlich ausländische Bewerber*innen erwartet werden und weil Bachelor-Lehrveranstaltungen i.d.R. deutschsprachig sind: Können die Auflagen/Bedingungen von ausländischen bzw. nicht-deutschsprachigen Bewerber*innen absolviert werden?



- Es gilt die Folgen bzw. Konsequenzen für die Fachbereiche zu bedenken, aus deren Bachelorangebot die Auflagen/Bedingungen für interdisziplinäre und spezialisierte Masterstudiengänge zu erfüllen sind: Sind die entsprechenden Fachbereiche informiert, dass Studieninteressierte für einen interdisziplinären oder spezialisierten Masterstudiengang unter Umständen einen nicht unerheblichen KP-Umfang an Auflagen/Bedingungen aus ihrem Bachelorangebot absolvieren müssen (Frage der Betreuung, Ressourcen, Angebot)?

Interdisziplinärer Masterstudiengang (90 oder 120 KP)

Grundsatzentscheide bzw. -fragen an den Fachbereich:

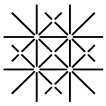
- KP-Umfang 90 oder 120 KP?
- Aus welchen Studienrichtungen soll eine Zulassung erfolgen?
- Gibt es bestimmte Kenntnisse, die verlangt werden sollen und die als Auflagen (nicht als Bedingungen) erbracht werden können, falls die erforderliche(n) Studienrichtung(en) vorliegt bzw. vorliegen?
- Reduktion der zulässigen Auflagen/Bedingungen: In **Ausnahmefällen** kann die in der Studierenden-Ordnung (§ 16 Abs. 4) festgelegte Obergrenze für zulässige Auflagen/Bedingungen, oberhalb derer nicht zugelassen werden kann, von 60 KP auf 30 KP reduziert werden. Diese Ausnahmen müssen vom Fachbereich gegenüber Fakultät und Rektorat **gut und nachvollziehbar begründet** werden. Die Reduktion der zulässigen Auflagen/Bedingungen muss im Regelwerk (Studienordnung bzw. Studienplan) festgehalten werden.

Spezialisierte Masterstudiengang (90 oder 120 KP)

- Keine Beschränkung der Studierendenzahl: Es ist nicht möglich, die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen quantitativ zu beschränken (kein Numerus Clausus).
- Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind ein Merkmal der spezialisierten Masterstudiengänge und müssen **zwingend** formuliert werden, um den Status als spezialisierte Masterstudiengang zu rechtfertigen.
- Bei einem gänzlichen Verzicht auf Auflagen/Bedingungen müssen die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht zwingend formuliert werden.
- Für die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind verschiedene Varianten möglich:
 - a) nur das Erfordernis einer Mindest-Bachelorabschlussnote (formale Zulassungsvoraussetzung)
 - b) nur das Vorliegen spezifischer fachlicher Kenntnisse in definiertem KP-Umfang (fachliche Zulassungsvoraussetzung)
 - c) beide Zulassungsvoraussetzungen: d.h. sowohl Mindest-Bachelorabschlussnote als auch spezifische fachliche Kenntnisse müssen vorliegen

Grundsatzentscheide bzw. -fragen an den Fachbereich:

- KP-Umfang 90 oder 120 KP?
- Soll die Zulassung nur aus bestimmten Studienrichtungen erfolgen? Wenn ja, aus welchen?
- Sind Auflagen/Bedingungen erwünscht, oder möchte das Fach auf eine Zulassung mit Auflagen/Bedingungen verzichten?
- Wird eine Mindest-Bachelorabschlussnote von 5.0 gewünscht?



- ⇒ Bei Nichterfüllung der erforderlichen Mindestnote ist die Zulassung ausgeschlossen, sofern keine Kompensation dafür vorgesehen ist.
- ⇒ Bei Nichterfüllung der Mindest-Bachelorabschlussnote kann zur Kompensation der Bachelornote ein GRE®-Test vorgelegt werden. Dies gilt jedoch nur für die Zulassung aufgrund universitärer Abschlüsse (nicht für FH-Abschlüsse).
- Welche zusätzlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (spezifische Kenntnisse in definiertem KP-Umfang) sollen gelten?
 - ⇒ Bei Nichterfüllung der zusätzlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine Zulassung ausschliesslich mit Bedingungen, eine Zulassung mit Auflagen ist ausgeschlossen.
 - ⇒ Fehlende zusätzliche fachliche Zulassungsvoraussetzungen können nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.
 - ⇒ Auflagen/Bedingungen müssen im Rahmen des Bachelor-Lehrangebots der Universität Basel erfüllbar sein (siehe oben, Abschnitt 4).
- Reduktion der zulässigen Auflagen/Bedingungen: In Ausnahmefällen kann die in der Studierenden-Ordnung (§ 16 Abs. 4) festgelegte Obergrenze für zulässige Auflagen/Bedingungen, oberhalb derer nicht zugelassen werden kann, von 60 KP auf 30 KP reduziert werden. Diese Ausnahmen müssen vom Fachbereich gegenüber Fakultät und Rektorat **gut und nachvollziehbar begründet** werden. Die Reduktion der zulässigen Auflagen/Bedingungen muss im Regelwerk (Studienordnung bzw. Studienplan) festgehalten werden.

Arbeitsgruppe (AG) Revisionen & Neuentwicklungen Bachelor und Master, 14.06.2023

Vizerektor Lehre:	Thomas Grob
Ressort Bildungsangebote:	Ilja Karenovics, Veronica Gomez, Jacqueline Winingler
Ressort Student Services:	Nele Hackländer, Emanuel Szadrowsky, Lukas Heierle
Rechtsdienst:	Poonsap Stähelin, Annina Vogler